

„Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Möglichkeit einer Personenerwechslung insofern vorläge, als nicht der Angeklagte Ramschhorn, sondern ein gleichfalls dort im Kampfe stehender — inzwischen verstorbener — Hauptmann von Ramin Befehl zum Erschießen gegeben habe, erklärte Scholz, daß er mit völliger Bestimmtheit sagen zu können glaube, daß Ramschhorn der Befehlsgeber gewesen sei. Immerhin seit mit Rücksicht auf die Länge der Zeit eine Täuschung nicht gänzlich ausgeschlossen.“

Zum Nachrichtenzug des Angeklagten Scholz gehörte auch die der Zeuge Luwikows'kd. Er sagte vor Gericht aus:

„Er habe unterwegs den erschossenen Peter liegen sehen, und Scholz habe ihm, als er ihn dann später traf und mit ihm darauf zu sprechen kam, gesagt, er habe den Mann auf Befehl von Ramschhorn erschossen.“

Ein weiterer Zeuge, der den Angeklagten Ramschhorn zweifelsfrei als Täter identifizierte, war der Kaufmann Weiß aus Querfurt. Sein Schwiegervater war von den Arbeitern festgenommen worden. Als er den Poldzeitruppen entgegenging, um seinem Schwiegervater Hilfe zu bringen, war ihm der Hauptmann Ramschhorn begegnet. Ramschhorn forderte ihn auf, ihn zu begleiten. Unterwegs begegnete ihnen der Angeklagte Scholz mit dem gefesselten Peter. Als Scholz gefragt habe, was mit dem Gefangenen geschehen solle, hätte Ramschhorn erwidert:

„Rasch weg mit ihm\*, Einen Befehl zum Erschießen hätte er nicht erteilt. Die Frage des Vorsitzenden, ob nicht die Möglichkeit einer Personenverwechslung vorläge, verneint Weiß. Er erklärt mit Bestimmtheit zu wissen, daß Ramschhorn der betr. Offizier gewesen sei.“

Ramschhorn bestritt die Tat. Er gab zwar zu, am 28. März 1921 an den Kämpfen um Querfurt teilgenommen zu haben, wollte sich aber im übrigen an nichts

mehr erinnern können. Aufschlußreich dafür, was für Offiziere in der Polizei der Weimarer Republik Karriere machten, ist der Lebenslauf Ramschhorns. Er hatte nach dem Kriege der Marinebrigade Erhard angehört, später im Ruhrgebiet gegen die Arbeiter gekämpft und war schließlich zur Polizei übergetreten.

Als Entlastungszeuge trat auch sein Vorgesetzter, Polizeioberst Graf von Poninski, auf. Er bestätigte, daß ihm der Oberpräsident Hörsing ausdrücklich erklärt habe, je blutiger die Sache im Anfang verlief, desto schneller würde sie beendet sein. Der Oberpräsident habe ihm in einer persönlichen Unterredung zur Pflicht gemacht, mit aller Energie durchzugreifen. In diesem Sinne habe er seine Offiziere instruiert.

In seinem Plädoyer führte der Staatsanwalt u. a. aus:

„Man könne nur von einer unglücklichen Konstellation sprechen, denn der Gang der Verhandlung habe nur Sympathie für die Angeklagten aufkommen lassen, insbesondere für den Angeklagten Ramschhorn, dem von allen Seiten das denkbar beste Zeugnis ausgestellt worden sei.“

Er verlangte für Ramschhorn „mildernde Umstände im reichsten Maß“, beantragte gegen ihn 1 Jahr und gegen Scholz 9 Monate Gefängnis und stellte dem Gericht anheim, für beide Angeklagten „bedingte Begnadigung“ herbeizuführen. — Das Gericht sprach Ramschhorn frei und verurteilte Scholz zur zulässigen Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis, die durch die Untersuchungshaft verbüßt waren.

Erneut hatte sich Lenins Ausspruch bestätigt:

„Wenn sie über Polizeibeamte zu Gericht sitzen, so sind sie zu jeder Nachsicht bereit; wenn sie aber über Vergehen gegen die Polizei ihr Urteil sprechen, dann legen sie bekanntlich unbeugsame Strenge an den Tag.“<sup>35</sup>

35 w. I. Lenin, Werke, Band 4, Berlin 1955, S. 389.

## Zur Diskussion

### Zu Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs

(Schluß)\*

Von Dr. WALTER ORSCHEKOWSKI, Direktor des Instituts für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig, und MICHAEL BENJAMIN, wiss. Aspirant am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

#### IV

Wir hatten bereits dargelegt, daß der materielle Verbrechensbegriff das Wesen der Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik charakterisiert.

Das Wesen der verbrecherischen Handlung bestimmt sich nach ihrer Angriffsrichtung (gegen die geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR) und Intensität (tatsächliche Gefährdung oder Verletzung dieser geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse). Bei dem Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen „Geringfügigkeit“ mangelt es der Handlung an der verbrecherischen Intensität.

Weitere Gründe, die die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung ausschließen, enthalten die Rechtfertigungsgründe. Beim Vorliegen der Rechtfertigungsgründe mangelt es der Handlung an der verbrecherischen Angriffsrichtung. Die gerechtfertigte Handlung ist im Gegensatz zur geringfügigen Handlung in der Regel gesellschaftsnützlich.

Der gerechtfertigten und der „geringfügigen“ Handlung ist gemeinsam, daß sie den betreffenden speziellen Verbrechenstatbestand nur formal erfüllen und die geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse weder gefährden noch verletzen.

In der Grundkommission bestand Einigkeit über das Wesen der Rechtfertigungsgründe im sozialistischen Strafrecht:

\* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1958 S. 775 abgedruckt.

„Rechtfertigungsgründe sind von unserem Arbeiter- und Bauern-Staat geregelte besondere Umstände, die den Verbrechenscharakter der konkreten, im allgemeinen strafbaren Handlung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden ausschließen und sein Handeln rechtmäßig und in den meisten Fällen gesellschaftsnützlich machen.“

In der Diskussion über die Rechtfertigungsgründe schälten sich in Auswertung der gesetzlichen Regelungen der sozialistischen Staaten und unserer eigenen Erfahrungen folgende Grundsätze heraus:

1. Im Gegensatz zu der unübersichtlichen, komplizierten, verworrenen und formalen Regelung der Rechtfertigungsgründe im kapitalistischen Strafrecht müssen wir für unser sozialistisches Strafrecht eine knappe, übersichtliche, verständliche, eindeutig-materielle Regelung schaffen. Dazu gehört, daß die einzelnen Rechtfertigungsgründe nicht in den verschiedensten Gesetzbüchern und Gesetzen, sondern grundsätzlich im Strafgesetzbuch geregelt werden.

Natürlich kann man für die Zukunft nicht ausschließen, daß sich weitere Rechtfertigungsgründe entwickeln, die in neuen Gesetzen ihren Niederschlag finden. Bei der Kodifikation muß unser Bestreben jedoch dahin gehen, alle uns bekannten wirklichen Rechtfertigungsgründe in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Das trifft auch für die bisher durch Gewohnheitsrecht sanktionierten Rechtfertigungsgründe zu.

Eine solch erschöpfende Regelung im Strafgesetzbuch festigt die sozialistische Gesetzlichkeit.